

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 21. Dezember 2023****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 115 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung über die Höhe des Pflegekindergeldes und der Bekleidungsbeihilfe (Oö. KJHG-Richtsatzverordnung 2024)

Verordnung

der Oö. Landesregierung über die Höhe des Pflegekindergeldes und der Bekleidungsbeihilfe (Oö. KJHG-Richtsatzverordnung 2024)

Auf Grund des § 30 Abs. 2 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 - Oö. KJHG 2014, LGBl. Nr. 30/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 116/2020, wird verordnet:

§ 1

Pflegekindergeld

(1) Die Richtsätze über die Höhe des monatlichen Pflegekindergeldes, gestaffelt nach Altersgruppen, gemäß § 30 Abs. 2 Oö. KJHG 2014 betragen:

- | | |
|--|--------------|
| a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 585,23 Euro |
| b) ab dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden Monatsersten | 614,10 Euro |
| c) ab dem auf die Vollendung des 10. Lebensjahres folgenden Monatsersten | 641,24 Euro |
| d) ab dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahres folgenden Monatsersten | 701,81 Euro. |

(2) Die Richtsätze über die Höhe des Pflegekindergeldes im Rahmen des Betreuungsbeitrags gemäß § 35 Oö. KJHG 2014 betragen:

- | | |
|--|--------------|
| a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 438,92 Euro |
| b) ab dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden Monatsersten | 460,58 Euro |
| c) ab dem auf die Vollendung des 10. Lebensjahres folgenden Monatsersten | 480,94 Euro |
| d) ab dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahres folgenden Monatsersten | 526,37 Euro. |

(3) In den Monaten Februar, Mai, August und November ist eine Sonderzahlung in der halben Höhe des gemäß Abs. 1 oder 2 zuerkannten Pflegekindergeldes auszuführen.

§ 2

Bekleidungsbeihilfe

(1) Die Höhe der Bekleidungsbeihilfe gemäß § 30 Abs. 2 Oö. KJHG 2014 wird mit 908,35 Euro pro Jahr festgesetzt.

(2) Die Höhe der Bekleidungsbeihilfe im Rahmen des Betreuungsbeitrags gemäß § 35 Oö. KJHG 2014 beträgt 681,27 Euro pro Jahr.

(3) Die gemäß Abs. 1 oder 2 zuerkannte Bekleidungsbeihilfe ist in zwei gleich hohen Teilbeträgen im März und September auszuführen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Oö. KJHG-Richtsatzverordnung 2023, LGBl. Nr. 128/2022, außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2024 ereignet haben.

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Lindner
Landesrat



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>